

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 303/76

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Josif J [REDACTED],

● rue B [REDACTED], P [REDACTED], Frankreich,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,

vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,

Tannenstraße 26, Düsseldorf 30,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. Oktober 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 23. September 1976 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Der Tatrichter stellt zwar zu strenge Anforderungen an die Substantiierung des Gesundheitsschadens. Mit seinem Vortrag, er habe sich durch die aufregenden Verhältnisse, unter denen er nach der Auswanderung in Frankreich und später in dem Protektorat Palästina habe leben müssen, erhebliche nervöse Störungen zugezogen, an denen er heute noch leide und durch die er in seiner Erwerbsfähigkeit erheblich gemindert sei, war der Schaden in noch ausreichendem Maße umrissen (vgl. BGH RnW 1971, 562). Auf dieser Abweichung von der Rechtsprechung des Senats beruht das Berufungsurteil indessen nicht. Den Anforderungen des § 190 a Abs. 1 BEG

73

ist deshalb nicht entprochen, weil der Kläger bis zum 31. März 1967 kein Beweismittel für den Gesundheitsschaden benannt hat. Die Benennung von Beweismitteln zum Schaden (§ 190 Nr. 3 BEG) gehört zu den Angaben, die nach § 190 a Abs. 1 BEG bis zum 31. März 1967 zu machen waren. Ihr Unterlassen hat das Erlöschen des Anspruchs zur Folge (BGH, Urteil vom 13. Oktober 1977 - IX ZR 6/75; zur Veröffentlichung bestimmt).

Mai

Dr. Lang



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)